OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500463/7/Kü/KN

Datum:
Linz, 21. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der M F, vertreten durch N R, vom 15. Februar 2019, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 15. Jänner 2019, GZ: UR96-26-2018, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Dezember 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben als Spruchpunkt 2) des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und diesbezüglich das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis hinsichtlich Spruchpunkte 1) und 3) bestätigt.

II. Der Kostenbeitrag für das Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 420 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die Beschwerdeführerin einen Kostenbeitrag von 840 Euro (das sind 20 % der bestätigten Geldstrafen) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 15. Jänner 2019, GZ: UR96-26-2018, hat die Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen Übertretungen nach § 79 Abs. 2 Z 14 AWG 2002 iVm dem Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 27. August 2018, GZ: 205-01/2264/11-2018, drei Geldstrafen in Höhe von jeweils 2.100 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 84 Stunden (zusammen somit 6.300 Euro) zuzüglich insgesamt 630 Euro (jeweils 210 Euro) an Verfahrenskosten verhängt und ihr Folgendes zur Last gelegt:

„1)
Sie haben es als die gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 idgF (VStG 1991) verantwortliche Beauftragte für den Verantwortungsbereich der Tätigkeit „Sammlung und/oder Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen“ der Fa. B G, mit Sitz in M bei S, zu verantworten, dass beim Aufstellen und Betrieb einer mobilen Behandlungsanlage, die gemäß § 52 Abs. 5 oder 8 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) vorgeschriebenen Auflagen, Befristungen oder Bedingungen nicht eingehalten wurden.

Beim Betrieb der mobilen Brecheranlage, konkret eines mobilen Zweiwellen-Doppelbackenbrechers des Typs „ARJES 250“, Maschinennummer: 100, mit einem Antriebsaggregat mit einer Antriebsleistung von 160 kW, Type Volvo TAD572VE/T4 EU mit der Motornummer X, auf dem Grundstück Nr. X, KG M, Gemeinde M (A, M), ist die im Bescheid des Landeshauptmanns von Salzburg vom 27.08.2018, GZ: 205-01/2264/11-2018 – abfallwirtschaftliche Genehmigung – unter Spruchabschnitt I.2., Allgemeine Auflagen, Ziffer 4
'Mit der mobilen Behandlungsanlage ist eine Kopie des Genehmigungsbescheides mitzuführen und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuweisen.'
vorgeschriebene Auflage nicht eingehalten worden, da zum Zeitpunkt einer von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn in Auftrag gegebenen Kontrolle durch Organe der Polizeiinspektion F 18.09.2018 um 14:00 Uhr die Kopie des Genehmigungsbescheides nicht vorgewiesen werden konnte.

2)
Sie haben es als die gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 idgF (VStG 1991) verantwortliche Beauftragte für den Verantwortungsbereich der Tätigkeit „Sammlung und/oder Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen“ der Fa. B G, mit Sitz in M bei S, zu verantworten, dass beim Aufstellen und Betrieb einer mobilen Behandlungsanlage, die gemäß § 52 Abs. 5 oder 8 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) vorgeschriebenen Auflagen, Befristungen oder Bedingungen nicht eingehalten wurden.

Beim Betrieb der mobilen Brecheranlage, konkret eines mobilen Zweiwellen-Doppelbackenbrechers des Typs „ARJES 250“, Maschinennummer: 100, mit einem Antriebsaggregat mit einer Antriebsleistung von 160 kW, Type Volvo TAD572VE/T4 EU mit der Motornummer X, auf dem Grundstück Nr. X, KG M, Gemeinde M (A, M), ist die im Bescheid

des Landeshauptmanns von Salzburg vom 27.08.2018, GZ: 205-01/2264/11-2018 – abfallwirtschaftliche Genehmigung – unter Spruchabschnitt I.2., Auflagen Lärm, Ziffer 5
'Die mobile Behandlungsanlage darf ausschließlich von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr betrieben werden.'
vorgeschriebene Auflage nicht eingehalten worden, da die mobile Behandlungsanlage zumindest am 18.09.2018 bereits vor 08:00 Uhr, und zwar ab 07:30 Uhr betrieben wurde.

3)
Sie haben es als die gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 idgF (VStG 1991) verantwortliche Beauftragte für den Verantwortungsbereich der Tätigkeit „Sammlung und/oder Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen“ der Fa. B G, mit Sitz in M bei S, zu verantworten, dass beim Aufstellen und Betrieb einer mobilen Behandlungsanlage, die gemäß § 52 Abs. 5 oder 8 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) vorgeschriebenen Auflagen, Befristungen oder Bedingungen nicht eingehalten wurden.

Beim Betrieb der mobilen Brecheranlage, konkret eines mobilen Zweiwellen-Doppelbackenbrechers des Typs „ARJES 250“, Maschinennummer: 100, mit einem Antriebsaggregat mit einer Antriebsleistung von 160 kW, Type Volvo TAD572VE/T4 EU mit der Motornummer X, auf dem Grundstück Nr. X, KG M, Gemeinde M (A, M), ist die im Bescheid des Landeshauptmanns von Salzburg vom 27.08.2018, GZ: 205-01/2264/11-2018 – abfallwirtschaftliche Genehmigung – unter Spruchabschnitt I.2., Auflagen Lärm, Ziffer 9
'Die mobile Behandlungsanlage muss zu bewohnten Objekten (z.B. Wohnhäuser, insbesondere Schulen und Kindergärten) einen Mindestabstand von 282 m aufweisen.'
vorgeschriebene Auflage nicht eingehalten worden, da die mobile Behandlungsanlage zumindest am 18.09.2018 lediglich einen Abstand von ca. 30 Metern zum nächsten bewohnten Gebäude (A, M) aufgestellt wurde.“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 15. Februar 2019 erhoben und darin beantragt, das Strafverfahren einzustellen, eventualiter eine bloße Ermahnung zu erteilen, eventualiter die verhängte Geldstrafe (außerordentlich) zu mildern.

Begründend führte die Bf aus, dass sie sich in ihren gesetzlich gewährleisteten subjektiven Rechten auf Nicht-Erlassung eines Straferkenntnisses mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, eine dem Gesetz entsprechende Beweiswürdigung sowie die gesetzmäßige Führung des Ermittlungsverfahrens und Einhaltung der wesentlichen Verfahrensvorschriften verletzt erachte und der angefochtene Bescheid sowohl an Rechtswidrigkeit des Inhalts als auch an Rechtswidrigkeit in Folge der Verletzung von Verfahrensvorschriften leide.

Im Wesentlichen brachte die Bf dazu präzisierend vor, dass sie die ihr von der belangten Behörde angelasteten Übertretungen nicht begangen habe. In Entsprechung der Auflage Ziffer 4 sei eine Bescheidkopie direkt im Zweiwellen-Doppelbackenbrecher mitgeführt worden. Auch sei die mobile Behandlungsanlage zu keinem Zeitpunkt vor 08:00 Uhr betrieben worden, sondern sei vielmehr davon auszugehen, dass die Geräusche dem auf der Baustelle bereits vor 08:00 Uhr

eingesetzten Schremmhammer zuzuschreiben seien. Diesbezüglich leide der angefochtene Bescheid auch an einem Begründungsmangel infolge unzureichender Beweiswürdigung. Auch sei der erforderliche Abstand eingehalten worden, zumal der Zweiwellen-Doppelbackenbrecher innerhalb eines Innenhofes und somit innerhalb geschützter Mauern aufgestellt worden sei. Dadurch sei eine freie Schallausbreitung verhindert worden, sodass - auch bei einem allfälligen Unterschreiten des Mindestabstandes - naheliegende bewohnte Gebäude vor Lärmemissionen geschützt worden seien. Damit seien jene Rechtsgüter, die im Schutzzweck der Auflage Ziffer 9 liegen, geschützt worden.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem behördlichen Verfahrensakt mit Vorlageschreiben vom 21. Februar 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme, Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Dezember 2019 samt Lokalaugenschein, an welcher der Geschäftsführer der B G, G B, als Vertreter der Bf, die entschuldigt war sowie Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben und die Zeugen GrInsp. E S und R T einvernommen wurden.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf ist mit Wirksamkeit ab 23. Jänner 2018 für die B G, zur verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG - und § 26 Abs. 6 AWG 2002 - für den Verantwortungsbereich „Tätigkeit der Sammlung und/oder Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen“ bestellt worden. [Bestellungsformular vom 23.01.2018]

Die B G hat ab Mitte August 2018 bis jedenfalls 18. September 2018 den Abbruch des Gebäudes beim „Bauernhof K“ in A, Gst. Nr. X, EZ X, KG M, durchgeführt. Dabei ist eine mobile Behandlungsanlage zum Einsatz gekommen, welche von der H G, angemietet wurde. [Mitteilung gemäß § 25a (2) O.ö. BauO 1994 vom 16.10.2017; Bericht vom 21.9.2018, GZ: PAD/18/01750847/001/VW; Ausführungen G B, ON 6]
Bei der verwendeten mobilen Behandlungsanlage handelt es sich um einen mobilen Zweiwellen-Doppelbackenbrecher „ARJES 250“, Maschinennummer: 100, mit einem Antriebsaggregat mit einer Antriebsleistung von 160 kW, Type Volvo TAD572VE/T4 EU (entsprechend der Stufe IV der europäischen Regelungen für mobile Maschinen und Geräte) mit der Motornummer X, für den mit Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 27. August 2018, GZ:

205-01/2264/11-2018, eine abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung unter Vorschreibung folgender Auflagen erteilt wurde:

„I.2. Auflagen:

Allgemeine Auflagen:
[...]

4) Mit der mobilen Behandlungsanlage ist eine Kopie des Genehmigungsbescheides mitzuführen und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuweisen.

Auflagen Lärm:

5) Die mobile Behandlungsanlage darf ausschließlich von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr betrieben werden.
[...]

9) Die mobile Behandlungsanlage muss zu bewohnten Objekten (z.B. Wohnhäuser, insbesondere Schulen und Kindergärten) einen Mindestabstand von 282 m aufweisen.
[...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen; Bescheid vom 27.08.2018, GZ: 205-01/2264/11-2018]

Bei der am 18. September 2018 am Nachmittag über Auftrag der belangten Behörde stattgefundenen Überprüfung der Baustelle auf dem Grundstück Nr. X, KG M, durch GrInsp. E S, Polizeiinspektion F, wurde einzig der Baggerfahrer der B G, G L, angetroffen. Über Verlangen von GrInsp. E S konnte G L den abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsbescheid für die mobile Behandlungsanlage, der grundsätzlich in einem Kasten an der mobilen Behandlungsanlage aufbewahrt wird, nicht vorzeigen. [Bericht vom 21.09.2018, GZ: PAD/18/01750847/001/VW; ZV GrInsp. E S, ON 6; Ausführungen G B, ON 6]

Die mobile Behandlungsanlage war am 18. September 2018 so aufgestellt, dass sie ca. 20 bis 30 m vom nächsten Wohnhaus entfernt gestanden ist. [ZV GrInsp. E S und ZV R T, ON 6; Bericht vom 21.09.2018, GZ: PAD/18/01750847/001/VW]

Nicht festgestellt werden kann allerdings, dass am 18. September 2019 die gegenständliche mobile Behandlungsanlage am gegenständlichen Grundstück vor 08:00 Uhr in Betrieb genommen wurde.

Die Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II.3. Die getroffenen Feststellungen ergeben sich widerspruchsfrei aus den in eckiger Klammer angeführten Beweismitteln.

Zur Beweisfrage, ob am 18. September 2018 die mobile Behandlungsanlage bereits vor 08:00 Uhr betrieben wurde, wurden in der mündlichen Verhandlung vom 17. Dezember 2019 die Zeugen GrInsp. E S und R T einvernommen sowie machte der Vertreter der Bf G B dazu Ausführungen. Ebenso liegen dazu die Einvernahmen der Zeugen U T und M L jeweils vom 21. November 2018 vor.

Das abgeführte Beweisverfahren brachte jedoch zu diesem Beweisthema kein Beweisergebnis hervor, dass vom Bestehen oder Nichtbestehen dieses fragwürdigen Umstandes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit überzeugt hätte. So konnte der Zeuge GrInsp. E S zum Einvernahmezeitpunkt zu den Einsatzzeiten nichts sagen bzw. auch nicht, ob er sich mit dem Baggerfahrer darüber überhaupt unterhalten habe und war der Zeuge R T am 18. September 2018 nicht zu Hause, weshalb auch dieser zu den Einsatzzeiten an diesem Tag keine Aussage machen konnte. Lediglich die Zeugin U T gab an, dass die mobile Behandlungsanlage am 18. September 2018 bereits ab 07:00 Uhr früh in Betrieb war. Der Zeuge M L gab hingegen an, dass diese zwischen 07:00 Uhr und 07:30 Uhr in Betrieb war, wobei er das „jetzt nicht mehr so genau sagen“ konnte. Diesen beiden Aussagen steht jedoch die ebenso glaubwürdige Aussage von G B in der mündlichen Verhandlung vom 17. Dezember 2019 entgegen, wonach auch ein Schremmhammer auf der Baustelle eingesetzt wurde, der Lärm verursacht. G B schilderte, dass der Schremmhammer bereits vor 08:00 Uhr eingesetzt und auch während des Brechvorgangs zum Einsatz gekommen ist. Ein Laie würde zwischen den unterschiedlichen Geräuschen von Schremmhammer und Brecher nicht unterscheiden können, was bei realistischer Betrachtungsweise durchaus auch plausibel ist und beide Geräte nach allgemeiner Lebenserfahrung wahrnehmbaren lauten Lärm verursachen. Der von den beiden Zeugen T und L wahrgenommene Lärm konnte daher durchaus auch vom Schremmhammer stammen. Es ist nicht auszuschließen, dass die eingesetzten Geräte von den beiden Zeugen verwechselt wurden. Weder die Aussage von G B noch jene der Zeugen T und L konnten widerlegt werden. Aus diesem Grund konnte zu dieser Sachverhaltsfrage keine sichere Feststellung getroffen werden.

Der Aufstellort der mobilen Behandlungsanlage ergibt sich aus den Lichtbildern und den Zeugenaussagen und wurde der Standort im Zuge des Lokalaugenscheines bei der mündlichen Verhandlung besichtigt. Auch vom anwesenden Vertreter der Bf wurde dabei die Nichteinhaltung des im Genehmigungsbescheides vorgeschrieben Abstandes zu nächstgelegenen Wohnobjekten nicht bestritten.

Auch wenn üblicherweise in einem an der mobilen Anlage angebrachten Kasten der Genehmigungsbescheid der Anlage mitgeführt wird, steht aufgrund der glaubwürdigen Zeugenaussage des erhebenden Organs für den erkennenden Richter zweifelsfrei fest, dass trotz ausdrücklichen Verlangens der Baggerfahrer keinen Bescheid vorweisen konnte.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtslage:

III.1.1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, lauten wie folgt:

„Genehmigung von mobilen Behandlungsanlagen

§ 52. (1) Eine mobile Behandlungsanlage, die in einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 3 genannt ist, oder eine wesentliche Änderung einer solchen mobilen Behandlungsanlage ist von der Behörde zu genehmigen.
[...]
(5) Erforderlichenfalls hat die Behörde zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 bis 6 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben. Jedenfalls sind die grundsätzlichen Anforderungen an mögliche Standorte, unter Berücksichtigung ihrer Umgebung und der zu erwartenden Emissionen, und die Maßnahmen zum Schutz möglicher Nachbarn vorzuschreiben. Sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. 4 nicht erfüllt sind und auch durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.
[...]

Strafhöhe

§ 79. [...]
(2) Wer
[...]
14. entgegen § 52 Abs. 7 der wiederkehrenden Eigenkontrolle nicht nachkommt oder bei der Aufstellung oder dem Betrieb einer mobilen Behandlungsanlage die gemäß § 52 Abs. 5 oder 8 vorgeschriebenen Auflagen, Befristungen oder Bedingungen nicht einhält oder eine mobile Behandlungsanlage entgegen § 53 Abs. 1 oder 3 aufstellt oder betreibt,

[...]
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 € bedroht.
[...]“

III.1.2. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018 lauten wie folgt:

„Schuld

§ 5. (1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
[...]

Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.
[...]

(4) Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.
[...]

§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
[...].“

III.2. Objektiver Tatbestand:

Für die gegenständliche mobile Behandlungsanlage (Zweiwellen-Doppelbackenbrecher) existiert ein abfallwirtschaftsrechtlicher Genehmigungsbescheid des Landeshauptmannes von Salzburg, in welchem Auflagen vorgeschrieben sind. Die

Bf ist gemäß § 9 VStG zur verantwortlich Beauftragten bestellt worden und daher – unbestritten - für die Einhaltung der Bescheidauflagen gemäß § 79 Abs. 2 Z 14 AWG 2002 verantwortlich.

III.2.1. Zu Spruchpunkt 1):

Gemäß Auflage Ziffer 4 des Genehmigungsbescheides ist mit der mobilen Behandlungsanlage eine Kopie des Genehmigungsbescheides mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuweisen.

Nach den getroffenen Feststellungen befindet sich zwar üblicherweise eine Kopie des Genehmigungsbescheides der mobilen Behandlungsanlage in einem Kasten am Zweiwellen-Doppelbackenbrecher, diese konnte bzw. wurde jedoch auf Verlangen des von der belangten Behörde mit der Überprüfung der Baustelle beauftragten Organ der Polizeiinspektion F - und damit ihr zurechenbar - im Tatzeitpunkt nicht vorgezeigt. Da die Bescheidauflage jedoch nicht nur das bloße Mitführen des Genehmigungsbescheides vorschreibt, sondern auch das Vorweisen gegenüber der Behörde auf Verlangen, hat die Bf den Verstoß gegen diese Bescheidauflage in objektiver Hinsicht zu verantworten.

III.2.2. Zu Spruchpunkt 2):

Gemäß Auflage Ziffer 5 des Genehmigungsbescheides der mobilen Behandlungsanlage darf die mobile Behandlungsanlage ausschließlich von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr betrieben werden.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde (iVm § 38 VwGVG: das Verwaltungsgericht) von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Aufgrund des abgeführten Beweisverfahrens konnte nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, ob die mobile Behandlungsanlage zum Tatzeitpunkt bereits vor 08:00 Uhr in Betrieb gewesen ist. Die der Bf von der belangten Behörde vorgeworfene Tathandlung in Spruchpunkt 2) kann daher nicht erwiesen werden. Die vorliegenden Beweisergebnisse reichen für die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes und damit für einen Schuldspruch nicht aus. Der Bf kann kein Verstoß gegen diese Bescheidauflage angelastet werden.

III.2.3. Zu Spruchpunkt 3):

Gemäß Auflage Ziffer 9 des Genehmigungsbescheides der mobilen Behandlungsanlage muss die mobile Behandlungsanlage zu bewohnten Objekten (z.B.

Wohnhäuser, insbesondere Schulen und Kindergärten) einen Mindestabstand von 282 m aufweisen.

Nach den Feststellungen befand sich die mobile Behandlungsanlage zum Tatzeitpunkt jedoch nur ca. 20 bis 30 m vom nächstgelegenen Wohngebäude entfernt. Dadurch wurde der Mindestabstand von 282 m - weit - unterschritten und die Bf hat den Verstoß gegen diese Bescheidauflage zu verantworten.

III.2.4. Festgehalten werden kann daher, dass am 18. September 2018 sowohl die Bescheidauflage Ziffer 4 als auch Ziffer 9 - nicht jedoch Ziffer 5 - nicht eingehalten wurden. Dadurch wurden beim Betrieb einer mobilen Behandlungsanlage die gemäß § 52 Abs. 5 AWG 2002 vorgeschriebenen Auflagen, Befristungen oder Bedingungen nicht eingehalten und der objektive Tatbestand des § 79 Abs. 2 Z 14 AWG 2002 verwirklicht.

III.3. Subjektiver Tatbestand:

Zur subjektiven Tatseite ist im Allgemeinen auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG fahrlässiges Verhalten zur Strafbarkeit genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft („Ungehorsamsdelikt“; Vermutung der Fahrlässigkeit).

§ 5 Abs. 1 2. Satz VStG normiert eine Obliegenheit der Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens. So hat nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Beschuldigte initiativ alles dazulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und Beibringung von Beweismitteln sowie Stellung konkreter Beweisanträge zu erfolgen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht ausreichend (vgl. z.B. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050 mwN).

Die gegenständlich objektiv verwirklichten Verwaltungsübertretungen (Verstöße gegen Ziffer 4 und 9 der Bescheidauflagen) stellen Ungehorsamsdelikte dar. Fahrlässige Tatbegehung ist daher ausreichend. Die Bf hat jedoch keine Umstände vorgebracht, die zu ihrer Entlastung beitragen würden. Der subjektive Tatbestand ist daher durch den objektiven Tatbestand indiziert und ist davon auszugehen, dass die Bf fahrlässig gehandelt hat.

III.4. Strafbemessung:

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde (iVm § 38 VwGVG: das Verwaltungsgericht) von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Doch besteht weder für die Einstellung noch für die Erteilung einer Ermahnung aufgrund der hohen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (insbesondere Schutz der Umwelt) und der Intensität der Beeinträchtigung desselben durch die Tat keine Möglichkeit. Es wurde eine Auflage zum Schutz der umliegenden Bewohner und eine zum Schutz der öffentlichen Interessen verletzt. Von einem geringen Verschulden, das eine Ermahnung rechtfertigen würde, kann nicht ausgegangen werden, zumal die Bf auch aufgrund ihrer Stellung als verantwortliche Person nach § 9 VStG (und § 26 Abs. 6 AWG 2002; Erfordernis fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten) für den Bereich „Tätigkeit der Sammlung und/oder Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen“ der Bescheidinhalt einschließlich der Auflagen bekannt sein sollte.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind. Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommen- uns Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung innerhalb des jeweiligen gesetzlichen Strafrahmens, die nach den in § 19 festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. Weilguni in Lewisch/Finster/Weilguni, VStG^2 § 19 Rz 1 (Stand 01.05.2017, rdb.at)). Die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen sind von der Behörde in der Bescheidbegründung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (vgl. Weilguni, aaO, Rz 2).

Gemäß § 79 Abs. 2 Z 14 AWG 2002 begeht, wer entgegen § 52 Abs. 7 der wiederkehrenden Eigenkontrolle nicht nachkommt oder bei der Aufstellung oder dem Betrieb einer mobilen Behandlungsanlage die gemäß § 52 Abs. 5 oder 8 vorgeschriebenen Auflagen, Befristungen oder Bedingungen nicht einhält oder eine mobile Behandlungsanlage entgegen § 53 Abs. 1 oder 3 aufstellt oder betreibt – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 Euro bis 8.400 Euro zu bestrafen ist; bei gewerbsmäßiger Tätigkeit im Bereich der Abfallwirtschaft mit einer Mindeststrafe von 2.100 Euro.

Dass die Bf verantwortliche Person bzw. verantwortliche Beauftragte der gewerbsmäßig in der Abfallwirtschaft tätigen B G ist, ist klar ersichtlich bzw. wurde im Beschwerdeverfahren auch nicht bestritten. Für die der Bf angelasteten Verwaltungsübertretungen ist daher der Strafsatz von mindestens 2.100 Euro bis 8.400 Euro pro Übertretung maßgebend.

Da die belangte Behörde im Straferkenntnis bereits die Mindeststrafe von 2.100 Euro pro Übertretung verhängt hat, könnte lediglich eine außerordentliche Strafmilderung zu einer Herabsetzung führen.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu § 20 VStG bereits dargelegt, dass für dessen Anwendung Voraussetzung ist, dass die vorliegenden Milderungsgründe nicht nach Zahl, sondern nach dem Gewicht die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen müssen (vgl. VwGH 25.04.2018, Ra 2017/09/0044 nwN). Doch bei Fehlen von Erschwerungsgründen bedeutet der einzige zu berücksichtigende Milderungsgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit allerdings noch kein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe über die Erschwerungsgründe iSd § 20 VStG (vgl. VwGH 20.12.2010, 2009/03/0155 mwN).

Eine außerordentliche Strafmilderung ist mangels Vorliegen der Voraussetzungen jedoch nicht möglich, zumal die Bf zudem zwei gleichartige Verwaltungsübertretungen zu verantworten hat, die der Unbescholtenheit gegenüberzustellen sind.

III.5. Zusammenfassung:

Der angefochtene Bescheid der belangten Behörde war daher in den Spruchpunkten 1) und 3) vollinhaltlich zu bestätigen, zumal sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand verwirklicht sind.

Der Tatvorwurf in Spruchpunkt 2) hinsichtlich Bescheidauflage Ziffer 5 war hingegen mangels Erfüllung des objektiven Tatbestandes gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG im Zweifel zu beheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Kostenbeitrag:

Der Ausspruch über die Kostenbeiträge gründet auf § 64 VStG sowie § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG bzw. Abs. 8 leg. cit., zumal jede Tathandlung in sich abgeschlossen ist und die Spruchpunkte voneinander trennbar sind.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, vielmehr handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger